

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

27. Staatliche Schule für Hörgeschädigte und staatliche Schulen für Behinderte

Die integrative Beschulung behinderter Kinder und Jugendlicher an den Regelschulen hat zu einem Rückgang der Schülerzahlen an den Staatlichen (Internats-)Schulen für Behinderte geführt. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollte in Schleswig eine landesweite Einrichtung als Förderzentrum für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigung sowie Sprachbehinderung gegründet werden.

27.1 Vorbemerkung

Nach § 5 Abs. 2 SchulG¹ sollen behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht.

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Entwicklung oder Behinderung intensive und umfassende sonderpädagogische Förderung benötigen, die in Schulen anderer Schularten nicht ermöglicht werden kann, werden vorübergehend oder dauerhaft an Sonderschulen² unterrichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung an Regelschulen oder Sonderschulen vor Ort nicht bzw. nicht mehr angemessen beschult werden können, unterhält das Land folgende 5 Staatliche (Internats-)Schulen für Behinderte:

- Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte, Schleswig,
- Staatliche Schule für Sehgeschädigte, Zentrum für Beratung, Frühförderung, Schleswig,
- Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte, Wentorf,
- Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte, Ralsdorf sowie
- Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Internat, Damp.

¹ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.08.1990, GVOBl. Schl.-H. S. 451, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 180.

² Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFV) vom 19.06.2002, NBl. des MBWFK Schl.-H. S. 311.

Die Finanzierung der Internate als Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgte bis 2004 im Wesentlichen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und die kommunalen Landesverbände als Vertreter der örtlichen Sozialhilfeträger schlossen am 30.03.1999 mit den Vereinigungen der Einrichtungsträger gem. § 93 d BSHG einen Landesrahmenvertrag (LRV) ab, der zum 30.12.2004 auslief. Mit Wirkung ab 01.01.2005 wurde ein neuer LRV gem. § 79 SGB XII¹ geschlossen.²

Die Kostenbeteiligung der Kommunen bei der Internatsunterbringung in Höhe von 61 % im Rahmen des Quotalen Systems endete zum 31.12.2004. Angesichts der bundesgesetzlichen Entwicklung des SGB II³ und des SGB XII wird es ab 2005 nicht bei den bisherigen Regelungen des Quotalen Systems bleiben.

Der LRH hat bereits im Jahr 1991 die Staatlichen Schulen für Behinderte geprüft.⁴ Er hat damals festgestellt, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler von 1981 bis 1991 um 28,6 % verringerte. Der LRH empfahl, Einrichtungen zu schließen bzw. zusammenzulegen.

Trotz der insgesamt weiter gesunkenen Auslastung haben das Bildungs- und das Sozialministerium die Empfehlungen des LRH nicht umgesetzt. Einrichtungen wurden bisher weder geschlossen noch zusammengelegt.

Für die Staatlichen (Internats-)Schulen sind im Einzelplan (Epl.) 10 (Kapitel (Kap.) 10 09 und 10 10) für 2005 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 7,7 Mio. € veranschlagt. Hinzu kommen die im Epl. 07 (Kap. 0712) veranschlagten Personalausgaben für Lehrkräfte.

27.2 **Staatliche Internatsschule für Hörgeschädigte, Schleswig**

27.2.1 **Internatsschule**

Die Staatliche Schule für Hörgeschädigte ist als landesweite Internatsschule für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die integrativ an Regelschulen nicht oder nicht mehr angemessen gefördert werden können. Sie erfüllt die Aufgaben einer Grund-, Haupt-, Real- und Förderschule. Als überregionales Förderzentrum unterstützt sie schwerhörige und gehörlose

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe, zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950.

² Umdruck 15/5409 vom 20.11.2003.

³ SGB Zweites Buch (II), Grundsicherung für Arbeitsuchende, zuletzt geändert durch Art. 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 2014.

⁴ Bemerkungen 1992 des LRH, Nr. 21.

Kinder und Jugendliche im präventiv/kompensatorischen sowie integrativen Bereich.

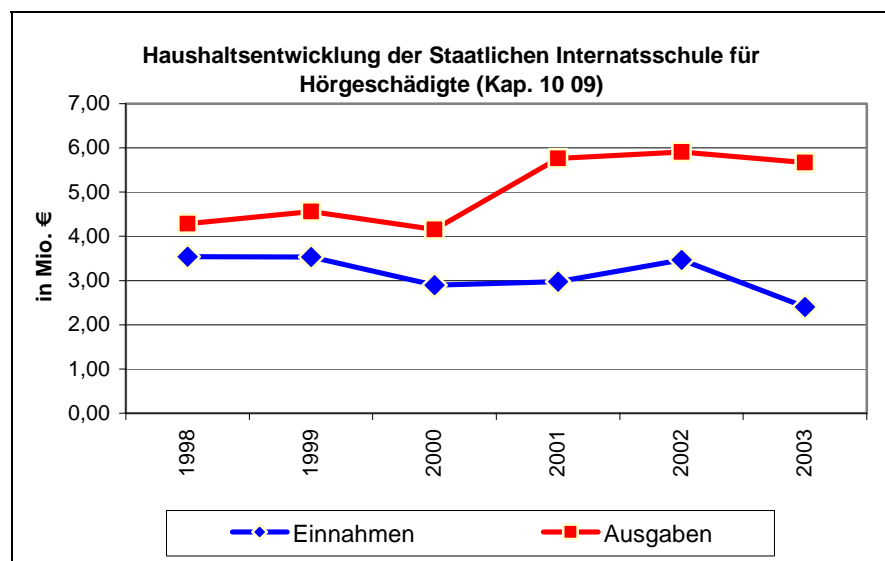
Die zunehmende integrative Beschulung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler hat deutliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerzahlen. Seit dem Schuljahr 1993/94 ging die Zahl der Schülerinnen und Schüler von 195 um rd. 14 % auf 167 im Schuljahr 2002/03 zurück. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der präventiv/kompensatorisch sowie integrativ betreuten Schülerinnen und Schüler von 314 um rd. 95 % auf 612.

Die rückläufige stationäre Beschulung und damit der sinkende Bedarf an Internatsplätzen muss bei zukünftigen Entscheidungen (Schulentwicklungsplanung, Planstellenzuweisung u. a.) berücksichtigt werden.

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur** (Bildungsministerium) will die Schülerzahlentwicklung bei allen Entscheidungen berücksichtigen.

27.2.2 Internat

Im Kap. 10 09 werden die zusammengefassten Ein- und Ausgaben für alle Bereiche der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte veranschlagt. Seit 2001 weist der Haushalt der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte ein jährliches Defizit von rd. 3 Mio. € aus, da dem Ausgabenanstieg seit 2001 kein entsprechender Zuwachs bei den Einnahmen gegenübersteht. Die Ausgaben erhöhten sich insbesondere durch die seit dem 01.01.2001 an die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts (GMSH) zu zahlende Gebäudemiete. Im Pflegesatz wurde diese Ausgabe erst ab 2002 berücksichtigt.



In den Jahren 2002 und 2003 ging die erreichte Auslastung des Internats gegenüber der im Pflegesatz vereinbarten Belegung um rd. 11 % bzw. 17 % zurück. Infolge der gesunkenen Belegung wurden zwar variable Kosten (40 %) eingespart, jedoch blieben Fixkosten in Höhe von rd. 571 T€ ungedeckt.

Für die Jahre 1999 und 2000 sind im Pflegesatz Abschreibungen auf Gebäude mit einem Gesamtaufwand von rd. 242 T€ nicht berücksichtigt worden. Das Land hätte hierfür die kommunale Mitfinanzierung in Höhe von rd. 147,3 T€ beanspruchen können. Bis zum Beginn des Mietverhältnisses mit der GMSH machte die Internatsschule außerdem keine Instandhaltungskosten für das Gebäude und die dazugehörigen technischen Anlagen im Pflegesatz geltend.

Die Internatsschule rechnete für die zusätzlich durchgeführten Kurse nach einem Pflegesatz ab, der nicht auf Basis der tatsächlichen Kosten kalkuliert wurde. Sie berechnete gegenüber den Sozialhilfeträgern ihre Leistungen nach dem rd. 2fachen des Pflegesatzes für die vollstationäre Unterbringung. Diesen erhöhten Pflegesatz berechnete sie auch für alle begleitenden Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Großeltern).

Der LRH schließt aus, dass für die Begleitung und Betreuung durch Familienangehörige dieser Betreuungsaufwand entstanden ist. Für die erforderliche Begleitung im Rahmen der Eingliederungsmaßnahme sind für die Begleitperson nur die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen Auslagen sowie weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind, zu berücksichtigen.¹

Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz** (Sozialministerium) will zukünftig die Kalkulation des Pflegesatzes für Kurse so gestalten, dass auch die Teilnahme der Sorgeberechtigten möglich und mit dem Pflegesatz abgegolten ist.

Der **LRH** begrüßt, dass damit die Abrechnung des Pflegesatzes auf die behinderten Kinder und Jugendlichen und deren **Sorgeberechtigten** begrenzt wird.

¹ Vgl. § 22 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungs-Verordnung) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 01.02.1975, BGBl. I S.433, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022.

27.3 **Staatliche Schule für Sehgeschädigte, Zentrum für Beratung, Frühförderung, Schleswig**

Die Staatliche Schule für Sehgeschädigte bietet allen schleswig-holsteinischen Kindern und Jugendlichen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Sehen“ haben, Unterstützung in allen mit der Sehschädigung im Zusammenhang stehenden Bereichen an. Dieses Angebot gilt auch für Eltern, Lehrkräfte und andere wichtige Bezugspersonen der sehgeschädigten Kinder und Jugendlichen. Als überregionales Förderzentrum hat die Schule die Aufgabe, integrative Arbeit mit sehgeschädigten und blinden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zu leisten.

Die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler stieg von 395 im Schuljahr 1993/94 auf 708 im Schuljahr 2002/03 an.

Die Lehrkräfte sind überwiegend beratend tätig. Sie unterliegen nicht dem Pflichtstundenerlass für Lehrkräfte¹, sondern müssen die allgemeine Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes erfüllen. Der LRH hat die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte anhand der Reisekostenabrechnungen und der Fahrtbucheintragungen ermittelt. Dabei haben sich z. T. deutliche Unterschiede bei den zeitlichen Anteilen der Reise-/Beratungstätigkeit zu der Gesamtarbeitszeit gezeigt. Aufgrund der festgestellten Unterschiede sollte die Schulleitung bereits aus Fürsorgegründen nicht darauf verzichten, sich ein Bild über die Belastungssituation jeder einzelnen Lehrkraft zu verschaffen.

Es ist Aufgabe des Bildungsministeriums dafür zu sorgen, dass entsprechende Arbeitszeitznachweise geführt werden.

Das **Bildungsministerium** weist darauf hin, dass die Arbeitszeit der Lehrkräfte auch ohne eine besondere Dokumentation rekonstruiert werden könne. Gleichwohl werde, der Anregung des LRH folgend, die Arbeitszeit seit dem 01.10.2004 gesondert erfasst.

Der Einsatz von Sonderschullehrkräften für die Frühbetreuung und für die Beratung der Erziehungsberechtigten ist sehr kostenintensiv. Es sollten für diesen Bereich verstärkt Sozialpädagogen beschäftigt werden.

¹ Regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenerlass), Erlass vom 09.03.1999, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 120, zuletzt geändert durch Erlass vom 09.05.2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 261.

Das **Bildungsministerium** will der Empfehlung des LRH folgen. Problematisch sei jedoch, dass es bisher keine sehgeschädigtenspezifische Fachausbildung für Sozialpädagoginnen und -pädagogen gibt.

Die Staatliche Schule für Sehgeschädigte führt Kurse für sehgeschädigte Kinder sowohl mit als auch ohne deren Eltern durch. Hierfür sind keine eigenen Pflegesätze vereinbart worden. Das Sozialministerium hat festgelegt, dass die Pflegesätze der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte übernommen werden. Aufgabenstellung und Kostenstruktur der beiden Schulen in Schleswig weichen erheblich voneinander ab. Daher sollten für die Kurse eigene Pflegesätze kalkuliert werden.

Die Kurse können sparsamer und wirtschaftlicher durchgeführt werden. Für die ganztägige Betreuung sind vorrangig Erzieherinnen und Erzieher anstelle von Lehrkräften einzusetzen. Es ist nicht Aufgabe der Sonderschullehrkräfte, Nachtdienste für die Betreuung der Kinder und deren Familienangehörige zu leisten.

Das **Bildungsministerium** folgt der Auffassung des LRH, dass Betreuungsaufgaben durch Erzieherinnen und Erzieher wahrgenommen werden sollen.

27.4 **Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte, Wentorf**

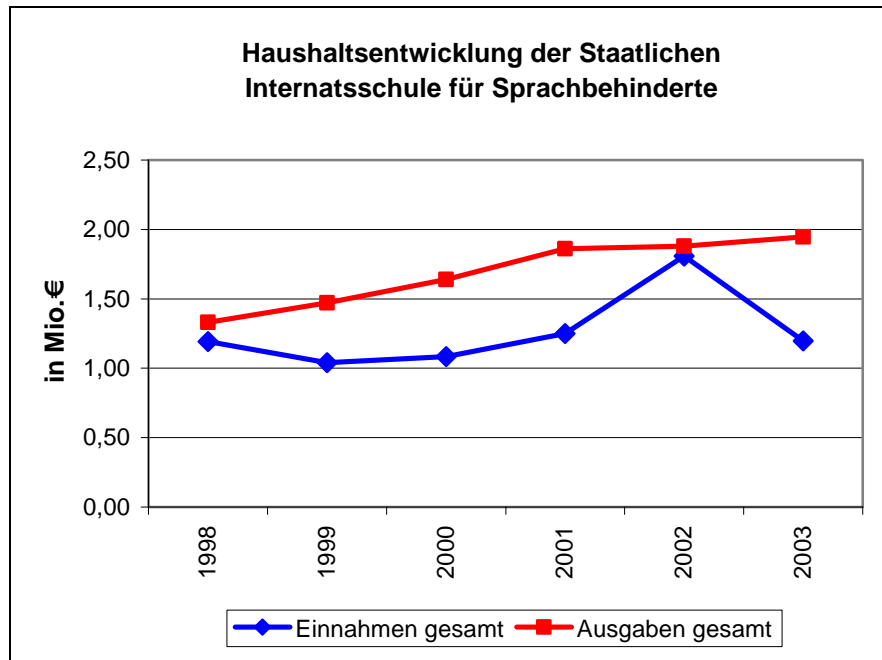
27.4.1 **Internatsschule**

In der Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte werden schwer sprachgestörte Kinder im Grundschulalter unterrichtet, bei denen aufgrund der Behinderung eine Internatsunterbringung erforderlich ist. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler blieb in den vergangenen 10 Jahren nahezu konstant. Im Schuljahr 2002/03 wurden 104 Kinder beschult.

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler müsste nicht in Wentorf beschult werden, wenn wohnortnah Sprachheilklassen eingerichtet und kontinuierliche unterstützende Angebote in der Fläche vorhanden wären.

27.4.2 **Internat**

Die Ein- und Ausgaben der Staatlichen Internatsschule in Wentorf werden, mit Ausnahme der Schule für Hörgeschädigte, zusammen mit den übrigen Schulen für Behinderte im Kap. 10 10 veranschlagt. Für Wentorf stellt sich die Haushaltsentwicklung wie folgt dar:



Das Defizit hat sich in 2002 gegenüber dem Vorjahr von rd. 61 T€ auf rd. 7 T€ verringert, da bei der Ermittlung der Pflegesätze erstmalig die Miete und die Bewirtschaftungskosten für die Grundstücke und Gebäude berücksichtigt wurden. Durch die Umstellung des Abrechnungsverfahrens sind die im letzten Quartal 2003 abgerechneten Entgelte (Einnahmen) erst in 2004 eingegangen, wodurch ein Einnahmerückgang in 2003 entstand.

Die Staatliche Internatsschule in Wentorf hat nach der Vorgabe des Sozialministeriums zunächst die Schülerinnen und Schüler im eigenen Internat aufzunehmen. Nur Schülerinnen und Schüler, die aus Kapazitätsgründen hier nicht stationär aufgenommen werden können, sollen durch das in der Trägerschaft des Diakonischen Hilfswerks (DHW) stehende Internat Aumühle betreut werden.

Ein Vergleich der Auslastungen der Internate in Wentorf und Aumühle zeigt, dass Wentorf dieser Vorgabe nicht nachkam. Das Staatliche Internat Wentorf verzeichnete - mit Ausnahme des Jahres 2002 - seit 1999 Minderbelegungen, die insgesamt zu Mindererlösen von 463 T€ führten. Davon konnten rd. 278 T€ (Fixkostenanteil) nicht durch eine Kostenreduzierung aufgefangen werden. Dagegen lag die Auslastung des Internats in Aumühle um bis zu 35 % über den vereinbarten Plätzen.

Um eine ausreichende Kapazitätsauslastung sicherzustellen, hat der LRH das Sozialministerium darauf hingewiesen, dass das Internat in Wentorf vorrangig zu belegen ist.

Das **Sozialministerium** erklärt, dass dieser Vorgabe seit Jahren nachgekommen worden sei. Das pädagogische Konzept sehe jedoch vor, dass der Klassenverband möglichst während des gesamten Aufenthalts gemeinsam in einem Internat untergebracht ist. Durch Abmeldungen einzelner Kinder und durch geplante aber nicht stattfindende Kurse hätte der Grundsatz der vorrangigen Belegung daher nicht immer konsequent umgesetzt werden können.

27.5 **Internat Aumühle (Träger: Diakonisches Hilfswerk Schleswig-Holstein)**

Das Internat Aumühle steht in der Trägerschaft des Diakonischen Hilfswerks Schleswig-Holstein (DHW). Es arbeitet eng mit der Staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf zusammen. Beide Einrichtungen haben ein gemeinsames fachliches Konzept erarbeitet. Neben der voll- und teilstationären Betreuung von sprachbehinderten Schülerinnen und Schülern bietet das DHW Maßnahmen zur Frühförderung an.

Der LRH hat für den Internatsbetrieb kein Prüfrecht. Deshalb beschränkte sich die Prüfung der Pflegesätze auf die im Sozialministerium geführten Pflegesatzunterlagen und auf freiwillige Auskünfte des DHW. Einblick in die Zahlen der Finanzbuchhaltung hat der Träger nicht gewährt.

Die Mehrbelegung des Internats in Aumühle führte gegenüber der vereinbarten Auslastung in den Jahren 1998 bis 2003 zu Mehrerlösen von rd. 2 Mio. €. Nach Berücksichtigung der variablen Kosten ist der Einrichtung hieraus ein Gewinn von rd. 1,2 Mio. € erwachsen.

Der LRH empfahl, im neuen LRV eine Regelung aufzunehmen, nach der die durch Mehrbelegungen erzielten zusätzlichen Fixkostenanteile spätestens mit der nächsten Vergütungsvereinbarung pflegesatzmindernd verrechnet werden.

Das **Sozialministerium** teilt mit, der neue LRV sehe vor, dass zukünftig die Platzzahl 2-mal im Jahr zu melden sei und somit die Möglichkeit der Anpassung der Vergütungssätze für die Zukunft gegeben sein werde.

Der neue LRV sieht in § 5 Abs. 4 eine Meldepflicht an 2 Stichtagen innerhalb des vereinbarten Vergütungszeitraums nur vor, wenn die tatsächlichen Belegtage die vereinbarten Belegtage um 4 % unter- oder überschreiten. Der **LRH** gibt zu bedenken, dass für Mehr- oder Unterbelegungen von weniger als 4 % keine Regelung vereinbart wurde.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen hat das **Sozialministerium** eine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Einrichtung für erforderlich

angesehen. Der Träger hat der Durchführung der Prüfung Anfang Dezember 2004 zugestimmt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

27.6 **Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte, Raisdorf (Träger des Internats: DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e. V.)**

Die Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte in Raisdorf ist als landesweite Internatsschule für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die in anderen Einrichtungen (Schulen oder Klassen für Körperbehinderte, integrative Beschulung an Regelschulen) aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nicht mehr angemessen beschult werden können. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler blieb in den vergangenen 10 Jahren nahezu konstant. Im Schuljahr 2002/03 wurden 107 Kinder beschult.

Aufgrund des fehlenden Prüfrechts konnte der LRH die Finanzbuchhaltung nicht prüfen. Nach den eingesehenen Pflegesatzunterlagen des Sozialministeriums erzielte die Internatsschule in den Jahren von 1999 bis 2003 - mit Ausnahme des Jahres 2001 - durch eine höhere als vereinbarte Internatsbelegung Mehrerlöse von rd. 966 T€. Diesen zusätzlichen Erträgen steht durch die Mehrbelegung nur teilweise erhöhter Aufwand gegenüber, sodass bei einem kalkulierten Anteil von 40 % für variable Kosten ein Gewinn von rd. 580 T€ entstanden ist.

Der LRH hat das Sozialministerium aufgefordert, den Pflegesatz unter Berücksichtigung der gestiegenen Auslastung und den bereits erzielten zusätzlichen Mehreinnahmen neu zu kalkulieren und zu vereinbaren.

Die Staatliche Internatsschule machte in den Jahren 2001 bis 2003 Instandhaltungskosten für das Gebäude mit einem jährlichen Aufwand in Höhe von rd. 230 T€ geltend. Das Sozialministerium genehmigte diesen erheblichen Aufwand ohne Prüfung. Auch auf die Prüfung der Abschreibungen auf Gebäude, Inventar, Kraftfahrzeuge und geringwertige Wirtschaftsgüter mit einer Gesamthöhe von durchschnittlich rd. 340 T€ jährlich hat das Sozialministerium verzichtet.

Der LRH hält bei der Ermittlung und Anerkennung der Investitionsaufwendungen insbesondere den Nachweis und die Prüfung der Berechnungsgrundlagen für unumgänglich.

Das **Sozialministerium** hat es aufgrund der Prüfungsfeststellungen für notwendig angesehen, eine Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen. Das Prüfungsergebnis liegt noch nicht vor.

27.7 **Helen-Keller-Schule, Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Internat, Damp (Träger des Internats: Akademie Damp GmbH)**

Die Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Internat in Damp ist - wie die Schule für Körperbehinderte in Ralsdorf - als landesweite Internatsschule für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die in anderen Einrichtungen nicht oder nicht mehr angemessen beschult werden können. Die Schule erfüllt jedoch nicht die Aufgabe einer landesweiten Einrichtung. Von den 32 Schülerinnen und Schülern kamen 27 aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg, davon allein 9 aus dem unmittelbaren Nahbereich (Waabs, Rieseby etc.). In anderen Regionen des Landes werden Schülerinnen und Schüler mit vergleichbaren Behinderungen integrativ oder in Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte beschult.

Die tatsächliche Belegung des Internats war stets höher als beantragt. Das Sozialministerium erkannte bei der Genehmigung der Investitionskosten den Zinsaufwand über Jahre in gleich bleibender Höhe an, obwohl sich dieser durch die Tilgung des Darlehens ständig verringert hatte. Allein im Jahr 2002 erzielte die Einrichtung dadurch Mehreinnahmen in Höhe von rd. 112 T€, um die der Pflegesatz zu entlasten gewesen wäre.

Das **Sozialministerium** hat auf die Prüfungsfeststellungen reagiert und mitgeteilt, dass im Rahmen einer neuen Vergütungsvereinbarung mit der Akademie Damp GmbH die Investitionskostenpauschale deutlich reduziert wurde.

27.8 **Empfehlungen des LRH zur Neuorganisation der Internatsschulen**

27.8.1 **Schule für Körperbehinderte in Damp**

In Anbetracht der hohen Kosten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten einer anderweitigen Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Schule für Körperbehinderte in Damp empfiehlt der LRH erneut,¹ diese Schule aufzulösen. Eine Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an Regelschulen im Rahmen von integrativen Maßnahmen oder an Schulen für Körperbehinderte dürfte überwiegend möglich sein. Für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler bestünde die Möglichkeit, die Staatliche Internatsschule für Körperbehinderte in Ralsdorf zu besuchen.

Das **Bildungsministerium** und das **Sozialministerium** haben angekündigt, die Empfehlung des LRH aufzugreifen und gemeinsam in Abstimmung

¹ Bemerkungen 1992 des LRH, Nr. 21.

mung mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg zu prüfen, welche zukünftigen Regelungen für die Schule möglich und für die betroffenen Schülerinnen und Schüler bedarfsgerecht sind.

27.8.2 **Förderzentrum für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigung sowie Sprachbehinderung in Schleswig**

Aufgrund des stetigen Rückgangs der Schülerzahlen der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig können Teile des Schulgebäudes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden. Die Belegung des Internats ist seit dem Schuljahr 1990/91 von 171 Schülerinnen und Schülern auf 82 im Schuljahr 2003/04 gesunken. Von den 18 Wohngruppen sind nur noch 10 durch Internatsschüler belegt. Angesichts der erheblichen Mietkosten für das Internat verstößt die zu geringe Nutzung dieser Räume gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die geringe Belegung der Internats der Schule für Hörgeschädigte macht es möglich, auch die stationär betreuten Schülerinnen und Schüler der Schule für Sprachbehinderte Wentorf und des Internats Aumühle in Schleswig aufzunehmen.

Der LRH empfiehlt, die Schule für Sprachbehinderte in Wentorf mittelfristig nach Schleswig zu verlagern. Hier sollte eine landesweite Einrichtung als Förderzentrum für Kinder und Jugendliche mit Hör- und Sehschädigung sowie Sprachbehinderung gegründet werden.

Die Zusammenführung der Schulen und Internate zu einem landesweiten Förderzentrum mit Standort in Schleswig wird u. a. zu folgenden Synergieeffekten führen:

- Einsparungen bei Personalkosten in der Verwaltung, in der Hauswirtschaft und im Betreuungsbereich,
- Verringerung der Sachkosten durch bessere Auslastung der Schul-, Internats- und Wirtschaftsbereiche,
- Einsparung der Mietkosten bei der Auflösung des für Wentorf geschlossenen Mietvertrags.

Das **Bildungsministerium** und das **Sozialministerium** teilen die Auffassung des LRH, dass die Zusammenlegung der Schulen zu Synergieeffekten und zu Einsparungen bei Personal- und Sachkosten führen wird. Die Ministerien werden gemeinsam die Vorschläge einer Zusammenführung der Staatlichen Schule für Körperbehinderte sowie die Bildung einer landesweiten Einrichtung für Hör-, Seh- und Sprachbehinderte prüfen.